

SATZUNG

zur 4. Erweiterung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern III" vom April 2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Kißlegg hat aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 09.06.2021 folgende Satzung zur Erweiterung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern III" beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Erweiterung

Gegenstand der Erweiterung ist die Satzung der Gemeinde Kißlegg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern III“ vom April 2015, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kißlegg am 29.04.2015.

§ 2

Inhalt der Erweiterung

Die unter § 1 angegebene Satzung wird um die in beigefügten Lageplan mit unterbrochener Abgrenzungslinie gekennzeichneten Grundstücke erweitert. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Betroffen sind die Grundstücke:

- Flst. 214/3 Immenrieder Straße 4
- Flst. 214/6 Immenrieder Straße 4/1
- Flst. 214/5 Stolzenseeweg 1/1
- Flst. 210 Stolzenseeweg (Teilfläche)
- Flst. 218 Stolzenseeweg 2+4

§ 3

Bestimmungen

Die Sanierung "Ortskern III" wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Vorschriften über die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften im Baugesetzbuch (§§ 152 - 156) werden deshalb ausgeschlossen. Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB bleibt bestehen.

§ 4

Durchführungszeitraum

Die Sanierung „Ortskern III“ soll bis spätestens 31.12.2024 abgeschlossen werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kißlegg, den 09.06.2021

Dieter Krattenmacher
Bürgermeister



Hinweis: Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), gilt die Satzung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ausfertigungsvermerk

Es wird hiermit bestätigt, dass die Erweiterung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Kißlegg „Ortskern III“ dem Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung am 09.06.2021 zugrunde lag.

Kißlegg, den 23.06.2021

Dieter Krattenmacher
Bürgermeister

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), gilt die Satzung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

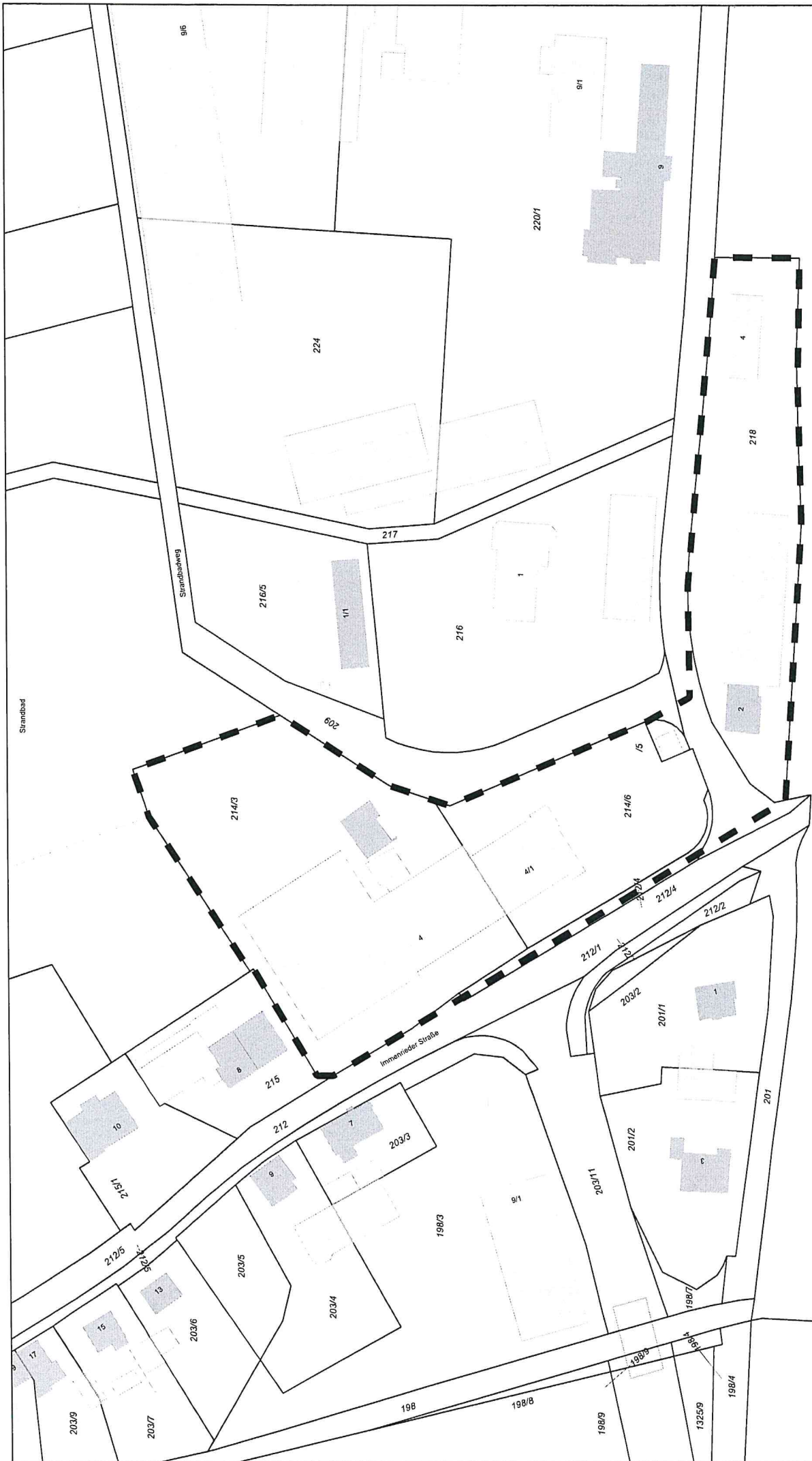
Die Satzung zur 4. Erweiterung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern III" ist zusätzlich im Internet unter der Adresse <https://www.kisslegg.de/buerger/gemeindeinfo-wirtschaft/gemeindeentwicklung/ortsplanung> einsehbar.

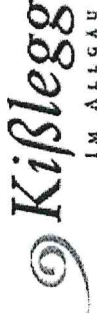
Kißlegg, den 30.06.2021

gez.

Dieter Krattenmacher

Bürgermeister





Kislegg


 I M A L L G A U

Gemeinde Kislegg

Erstellt von: Bauamt Kislegg

Erstellt am: 26.05.2021

Maßstab 1:1500



 N

4. Erweiterung Sanierungsgebiet Ortskern III
 Geltungsbereich